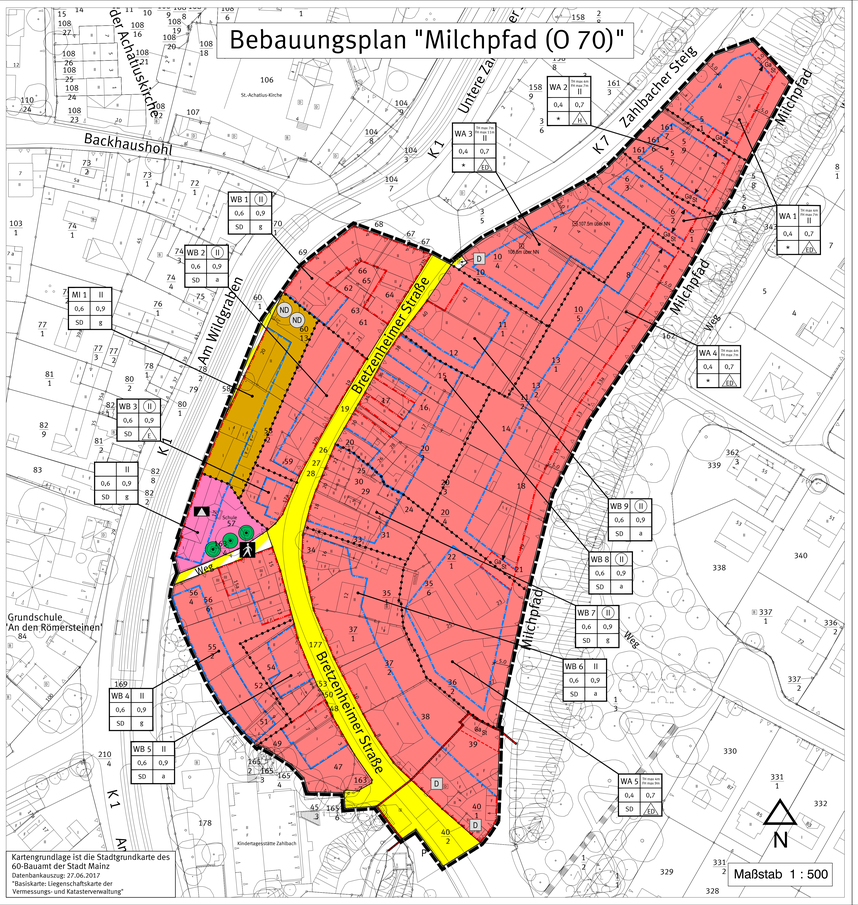

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

WB 1	II
0,6	0,9
SD	g

Art der baulichen Nutzung; II Anzahl der Vollgeschosse; 0,6 Grundflächenzahl (GRZ); 0,9 Geschossflächenzahl (GFZ); SD Dachform; g Bauweise

Art der baulichen Nutzung	Teuf.= Tiefstlinie als Höchstmaß; Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform: * Siehe textl. Festsetzung (L 1.1)	Bauweise

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 15 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WB — Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 2 BauGB, § 22 and 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze
- g — geschlossene Bauweise
- a — abweichende Bauweise (gemäß textl. Festsetzung (L 3.)
- ED — nur Einzelhäuser zulässig
- ED, DD — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- HD — nur Hausgruppen zulässig
- Firstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung: S — Schule

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Strassenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: F — Fußgängerbereich

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Zweckbestimmung: Ga — Garagen; St — Stellplätze

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen

Nachrichtliche Übernahme

- ND — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  Schutzobjekte: Naturdenkmal
  Regelungen für die Stadtentwicklung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)
- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / Maß der baulichen Nutzung
- 108,5 m über NN — Höhenbezugspunkt für Festsetzungen, Angaben in Meter über Normalhöhennull

Sonstige Darstellung

- Bemaßung
- Katasergrundlage 1 : 500

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. *Art der baulichen Nutzung*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9, §§ 4, 4a, 6 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

Die im Bebauungsplan gemäß § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 5" sind zulässig:
1) Wohngebäude sowie
2) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig:
1) nicht störende Handwerksbetriebe sowie
2) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:
1) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
2) Schank- und Speisewirtschaften,
3) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4) Anlagen für Verwaltung,
5) Gartenbaubetriebe sowie
6) Tankstellen.

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 5" sind Ausnahmen für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO unzulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, sofern mindestens 70 % der Geschossfläche des jeweiligen Gebäudes für Wohnungen verwendet werden.

1.2 Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung - Besondere Wohngebiete (WB)

Die im Bebauungsplan gemäß § 4 a BauNVO festgesetzten besonderen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen im Sinne des § 4 a Abs. 2 und 3 BauNVO, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebiets mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

In den besonderen allgemeinen Wohngebieten "WB 1" bis "WB 9" sind zulässig:
1) Wohngebäude,
2) Schank- und Speisewirtschaften,
3) sonstige Gewerbebetriebe sowie
4) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:
1) Läden: Ausgenommen von dieser Unzulässigkeit sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,
2) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3) Geschäfts- und Bürogebäude,
4) Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
5) Vergnügungsstätten jeglicher Art sowie
6) Tankstellen.

In den festgesetzten besonderen Wohngebieten "WB 1" bis "WB 9" sind gemäß § 4 a Abs. 4 BauNVO oberhalb des ersten Vollgeschosses nur Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise sind oberhalb des ersten Vollgeschosses auch Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO zulässig, sofern mindestens 70 % der Geschossfläche des jeweiligen Gebäudes für Wohnungen verwendet werden.

1.3 Mischgebiete (MI)

Das im Bebauungsplan gemäß § 6 BauNVO festgesetzte Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im Mischgebiet sind zulässig:
1) Wohngebäude,
2) Schank- und Speisewirtschaften,
3) sonstige Gewerbebetriebe sowie
4) Anlagen für Verwaltung sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:
1) Geschäfts- und Bürogebäude,
2) Einzelhandelsbetriebe: Ausgenommen von dieser Unzulässigkeit sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,
3) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4) Gartenbaubetriebe,
5) Tankstellen sowie
6) Vergnügungsstätten jeglicher Art.

2. *Maß der baulichen Nutzung*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 20 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), die Geschoßflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen.

2.2 Höhenbezugspunkte

Höhenbezugspunkte zur Bestimmung der durch Planeintrag festgesetzten maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen im "WA 1", "WA 2", "WA 4" und "WA 5" ist die Oberkante der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche *„Milchpfad"*, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie, an der jeweiligen Gebäudemitte.

Für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet „WA 3" gilt als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen die natürliche Geländeoberfläche. Diese sind im Plan mittels Höhenbezugspunkte festgesetzt.

2.3 Definition First- und Traufhöhe

Die Traufhöhe wird als Schnittkante der Gebäudeaußenwand des obersten Geschosses – egal ob Vollgeschoss oder Nicht-Vollgeschoss – mit der Oberkante Dachhaut definiert.

2.4 Höhe baulicher Anlagen

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2", "WA 4" und "WA 5" ist eine maximale Traufhöhe von 4,00 m über den Höhenbezugspunkten zulässig. In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 3" ist eine maximale Firsthöhe von 7,00 m über den Höhenbezugspunkten zulässig.
In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind im "WA 1" und "WA 2" und "WA 4" bauliche Anlagen maximal bis zu einer Höhe von 7,00 m, im „WA 5" maximal bis zu einer Höhe von 9,00 m und im „WA 3" maximal bis zu einer Höhe von 11,00 m über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt zulässig.

In den festgesetzten besonderen Wohngebieten "WB 1" bis "WB 3" und "WB 7" bis "WB 9" sind zwingend zwei Vollgeschosse zulässig.

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 3", in den besonderen Wohngebieten "WB 4" bis "WB 6" und im Mischgebiet sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

3. *Bauweise und Stellung baulicher Anlagen*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Für die festgesetzten besonderen Wohngebiete "WB 2", "WB 5", "WB 6", "WB 8" und "WB 9", in denen durch Planeintrag eine mit "a" gekennzeichnete abweichende Bauweise festgesetzt ist, können ausgehend vom Bestand die Gebäude als Einzelhäuser mit einseitigem Grenzabstand errichtet werden.

4. *Mindestgröße der Baugrundstücke*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 5" ist eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 300 qm festgesetzt.

5. *Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)

Ebenerdige Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind in den allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 5" nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den gesondert nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

In den festgesetzten besonderen Wohngebieten "WB 1" bis "WB 5" und "WB 7" bis "WB 9" sowie im festgesetzten Mischgebiet "MI 1" sind Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grund-stücksflächen zulässig. Ebenerdige Stellplätze und Garagen sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nur ausnahmsweise zugelässig, sofern sie mit 5,00 m Entfernung von der Straßen-begrenzungslinie errichtet werden und die Grundstückszufahrt nur max. 4,0 m beträgt.

Im festgesetzten besonderen Wohngebiet "WB 6" sind Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und ebenerdige Stellplätze sind auch in den gesondert nach § 9 Abs 1 Nr. 4 BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

Ebenerdige Stellplätze sind außerhalb der zugelassenen Flächen auf den Garagenzufahrten zulässig.

6. *Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2", "WA 4" und "WA 5" sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 3" sind je Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten zulässig. Sofern es sich um ein Doppelhaus handelt, sind nur 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig.

7. *Geförderter Wohnungsbau*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten sind 25 Prozent der neu entstehenden Wohnungen so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.

8. *Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (beispielhaft Rasenpflaster, offenporiges Wabenfugenpflaster, o. Ä.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

9. *Grünplanerische Festsetzungen*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in gleichwertiger Qualität entsprechend der RVO zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

(§ 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. *Ausbildung von Dächern*

Mit Ausnahme von den allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 5" ist die Ausbildung von Dächern im Plangebiet durch Planeintrag als Satteldach festgesetzt. In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 5" sind ausschließlich symmetrisch geneigte Dächer zulässig.

Flachdächer sind nur ausnahmsweise bei Nebenanlagen und Garagen zulässig.

Die Gebäude im "WA 1", "WA 2", "WA 4" sind traufständig zur Verkehrsfläche "Milchpfad" anzuordnen. Die Firstrichtung ist durch Planeintrag festgesetzt.

2. *Dachaufbauten und Dacheinschnitte*

Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte ist auf 50 % der gesamten darunterliegenden Fassadenbreite des Gebäudes begrenzt. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zur Gebäudeaußenwand bzw. Brandwand muss mindestens 1,50 m betragen. Dachgauben und Dacheinschnitte haben gegenüber dem First, der Traufe des Gebäudes einen Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Je Einzel- oder Doppelhaus ist nur eine Gaubenform zulässig. Der Abstand untereinander muss mindestens 2,0 m betragen.

3. *Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche*

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2", "WA 4" und "WA 5" sind bauliche Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche bis maximal 1,20 m Höhe zulässig. Die Höhe der Einfriedungen bezieht sich auf die natürliche Geländeoberfläche, die von der Einfriedung bzw. von der Sockelmauer bzw. von Pfeilern überdeckt wird.

4. *Anlagen zum Sammeln von Müll*

Mülltonnen und Mülleinhalter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen oder als Gruppenanlagen im Freien durch Immauerung der Sicht und der direkten Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv einzugrünen.

5. *Vorgärten im allgemeinen Wohngebiet*

Vorgärten im "WA 1 bis "WA 5" dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Als Vorgarten ist die Fläche zwischen dem Gebäude und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, oder dem privaten Erschließungsweg definiert.

III. Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

1. *Denkmalschutz*

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes überschneidet sich im südlichen Teil mit dem Geltungsbereich der Rechtsverordnung zum Denkmalschutzes der Denkmalzone „Bretzenheimer Straße 2-6 / *Milchpfad*" in Mainz (Flur 18; Flurstücke 39, 40/1, 40/2, 41, 162 (teilweise), 163/10 (teilweise) und 165/8 (teilweise)), rechtskräftig seit 23.03.1978. Daher ist auf Grund der bestehenden RVO eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG für Maßnahmen innerhalb der Denkmalzone und in deren direkter Umgebung erforderlich.

2. *Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser*

Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit den weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Sofern es die Bodenverhältnisse ermöglichen, ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) breitflächig und unter Ausnutzung der belebten Bodenzone z.B. über flach angelegte Versickerungsmulden auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, dem Grundwasser zuzuführen.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Die Standorteignung, die technische Ausführung der Versickerungsanlage sowie die formalen Erfordernisse für das Erlaubnisverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 m² angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei.

3. *Grünflächensatzung*

Die Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983 ist einzuhalten.

4. *Besonderer Schutz von Bäumen*

4.1 Die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 ist einzuhalten.

4.2 Im Falle geplanter Abriss-, Bau-, Sanierungs- oder Renovierungsmaßnahmen sind vor Planungsbeginn die jeweils betroffenen Bäume als Beurteilungsgrundlage für den Baumerhalt sowie für erforderliche Schutzvorkehrungen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich bspw. nach DIN 18920 flächen- sowie höhenmäßig exakt einzumessen. Die für die zu errichtenden Gebäude vorzusehenden Baugruben sollen einen Abstand von 2,00 m zum Kronentraufbereich einhalten.

IV. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1057).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 3434).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2016 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - **LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. 2018, S. 55, 57).

Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 243).

Abstimmung

Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft		

CAD - Planelemente

Plantell	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan O70 A.dwg	31.07.18	
Digitale Stadtgrundkarte	SGK 0710 UTM.dwg	27.06.17	
textliche Festsetzungen	3-070.zip.docx	31.07.18	

Verfahren — Genehmigung

	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB	27.09.18
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB	29.09.18
3. Ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung:	
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
6. Beschluss des Stadtrates zur Auslegung und Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
7. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: ersetzt durch Ort und Zeit der Bürgerbeteiligung	
Auslegung von bis	
Anschlag, Ort und Dauer: „Ungültigkeitsfahnen" öffentl. Auslegung gemäß Bekanntmachung vom	
8. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: ersetzt durch Ort und Zeit der Bürgerbeteiligung	
Auslegung von bis	
9. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	
10. Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB	
11. Ausgefertigt	
12. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	

Bearbeiter/in	Triptrap Hebel bis
Zeichner/in	Ehrlich
Abteilungsleiter	Strobach

Amtsleiter: Marx — Ausgefertigt, Mainz

Ingenthron

Beigeordnete — Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz

Stadtplanungsamt
Bebauungsplan
Planstufe I

O 70

"Milchpfad"

Landeshauptstadt Mainz